



Entgelte für die Netznutzung - Jahresleistungspreissystem

Preisstand: 01. Januar 2012

1. Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

a) Jahresleistungspreissystem - Netznutzungsentgelte für Kunden mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	9,17	2,16
Umspannung MN	9,18	3,30
Niederspannungsnetz (N)	7,36	3,95

b1) Jahresleistungspreissystem - Netznutzungsentgelte für Kunden mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	51,92	0,45
Umspannung MN	91,79	0,00
Niederspannungsnetz (N)	50,51	2,22

b2) Monatsleistungspreissystem - Netznutzungsentgelte für Kunden mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	8,65	0,45
Umspannung MN	15,30	0,00
Niederspannungsnetz (N)	8,42	2,22

c) Entgelt für Blindarbeit:

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

	Nettopreis in Ct pro kVarh
Blindarbeitspreis:	1,30

d) Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

e) Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe für das Jahr 2012		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,151 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

f) Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.